

# **STATUTEN**

## **des Vereins**

### **für die Danilo Dolci–Gesellschaft**

#### **Artikel 1**

##### **Name und Sitz**

Unter dem Namen „Danilo Dolci–Gesellschaft“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Oberwil Basel-Landschaft.

#### **Artikel 2**

##### **Zweck**

Der Verein bezweckt, basierend auf den Methoden und dem Werk von Danilo Dolci humanitäre und erzieherische Aufgaben zu erfüllen. Zu diesem Zweck kann der Verein mit anderen Organisationen wie beispielsweise Swisspeace und ähnlichen Institutionen betreffend Konfliktbewältigung und Friedensforschungsarbeit sowie dem in Palermo ansässigen „Centro per lo Sviluppo Creativo – Danilo Dolci“ zusammenarbeiten und insbesondere die folgenden Massnahmen treffen und Projekte realisieren:

- Innovative pädagogische Projekte in der Region Basel, der Schweiz und in Italien auf der Ebene der Schulen insbesondere auch unter Einbezug der von Danilo Dolci konzipierten mäeutischen Methode;
- Angebot von Studienreisen aus diversen Seminaren der Universität Basel, der Fachhochschule Nordwestschweiz sowie weiterer schweizerischer Universitäten und Fachhochschulen;
- Fundraising für die Sanierung des Bildungszentrums „Borgo di Trappeto“ in Sizilien für Jugendarbeit und zur Integration von Flüchtlingen;
- Archivierung der langjährigen Arbeit des „Vereins zur Förderung des Werkes von Danilo Dolci-CH“.

#### **Artikel 3**

##### **Neutralität und Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist gemeinnützig sowie politisch und konfessionell neutral.

#### **Artikel 4**

##### **Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich zum Vereinszweck bekennen.

Es wird unterschieden zwischen Mitgliedern, Gönnermitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Gönnermitglieder leisten einen erhöhten Mitgliederbeitrag und erhalten für sämtliche Anlässe eine persönliche Einladung.

Ehrenmitglieder sind von der Leistung eines Mitgliederbeitrages befreit.

Aufnahmegesuche sind an das Präsidium zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## **Artikel 5 Mitgliederbeiträge**

Die jährlichen Mitgliederbeiträge für Mitglieder betragen CHF 30.- für natürliche Personen, CHF 50.- für Paare und CHF 60.- für juristische Personen.

Die jährlichen Mitgliederbeiträge betragen für Gönnermitglieder CHF 100.-.

Statutenänderungen betreffend der Festsetzung von Mitgliederbeiträgen bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Nebst den Mitgliederbeiträgen wird das Vereinsvermögen durch ausserordentliche Zuwendungen geäuft.

## **Artikel 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Ein allfälliger Ausschluss kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen beschlossen werden.

## **Artikel 7 Organe**

Die Geschäfte des Vereins werden verrichtet von folgenden Organen:

- . Vorstand
- . Vereinsversammlung
- . Rechnungsrevisoren

Die Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig und haben in der Regel ausser Ersatz für Spesen keinen Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung.

Für ein überdurchschnittlich hohes Engagement kann einem Vorstandsmitglied ein angemessenes Honorar ausbezahlt werden.

Die Einzelheiten sind in einem Entschädigungs- und Spesenreglement festzuhalten und dieses ist der Mitgliederversammlung und im Fall der erfolgten Steuerbefreiung der Steuerverwaltung zur Genehmigung vorzulegen.

## **Artikel 8 Vorstand**

Der Vorstand konstituiert sich selber und regelt die Zeichnungsberechtigungen. Er entscheidet mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit fällt die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

## **Artikel 9 Pflichten**

Der Vorstand regelt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gegen Aussen. Im Übrigen obliegen ihm sämtliche Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten bleiben.

Die Bildung von ständigen oder nichtständigen Ausschüssen, Arbeitsgruppen und Kommissionen (inklusive die Bildung eines Patronatskomitees), auch unter Beizug von Nicht-Vorstandsmitgliedern, ist möglich.

## **Artikel 10 Vereinsversammlung**

Einmal jährlich findet eine ordentliche Vereinsversammlung statt. Die schriftliche Einladung an die Mitglieder erfolgt spätestens 14 Tage vor der Versammlung.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen. Auch diese Einladung hat mindestens 14 Tage im Voraus zu erfolgen.

## **Artikel 11 Befugnisse der Vereinsversammlung**

Der Vereinsversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisorenbericht;
- b) Wahl der Präsidentin / des Präsidenten, des übrigen Vorstandes und von zwei Rechnungsrevisoren;
- c) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- d) Statutenänderungen;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes;
- f) Auflösung des Vereins.

Anträge an die Vereinsversammlung sind bis spätestens fünf Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

In der Vereinsversammlung verfügt jedes Mitglied über eine Stimme. Die Versammlung entscheidet mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Abstimmungen über Traktanden betreffend lit. d) und f) vorstehend mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit

entscheidet die Präsidentin/ der Präsident mit Stichentscheid.

## **Artikel 12** **Rechnungsrevisoren**

Der Vorstand ist ermächtigt, die jeweilige Prüfung der Jahresrechnung im Rahmen einer eingeschränkten Revision durch eine qualifizierte externe Revisionsstelle oder durch zwei von der Vereinsversammlung gewählte Rechnungsrevisoren (mit einer Amtsdauer von einem Jahr und möglicher Wiederwahl) durchführen zu lassen.

Die beauftragte Revisionsstelle oder die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und legen der Vereinsversammlung Bericht und Antrag vor.

## **Artikel 13** **Haftung**

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder, welche über die Höhe des Mitgliederbeitrages hinausgeht, ist ausgeschlossen.

## **Artikel 14** **Auflösung**

Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist im Falle der Auflösung des Vereins vollumfänglich einer *wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz* zu übertragen.

Ein Rückfluss von Vereinsvermögen an Personen, welche direkt oder indirekt mit dem Verein in Verbindung stehen oder gestanden oder finanzielle Zuwendungen an den Verein geleistet haben, ist unter jedem Titel ausgeschlossen.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 18. Juli 2023 angenommen.

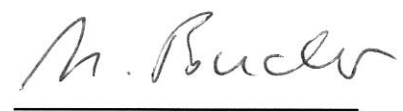
Die Präsidentin:

Das Vorstandsmitglied:

Die Kassiererin:

  
Daniela Dolci

  
Isabel Prinzing

  
Margret Bucher